



Iselsberg, 24.10.2024

AZ: 031-2-54/24

Bezug:

Flächenwidmungsplanänderung

Plautz Alm

KUNDMACHUNG

über die Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Iselsberg-Stronach hat in seiner Sitzung vom 22.10.2024 unter TOP 8 folgenden Beschluss gefasst:

TOP 8: Beratung und Beschluss über Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der „Plautz-Alm“

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Iselsberg-Stronach gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Iselsberg-Stronach vom 22.10.2024, Zahl 4497ruv/24 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Iselsberg-Stronach im Bereich der Gp. .69/15 und 579, beide KG Iselsberg, vor. Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Iselsberg-Stronach gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Umwidmung

Grundstück .69/15, KG 85015 Iselsberg
rund 84 m²

von FL - Freiland § 41

in SLG – 5 - Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 5, Festlegung

Erläuterung: Almhütte sowie gewerbliche Gästevermietung mit höchstzulässig 12 Gästebetten

weitere Grundstück 579, KG 85015 Iselsberg,
rund 147 m²

von Freiland § 41

in SLG – 5 - Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen
§ 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 5, Festlegung
Erläuterung: Almhütte sowie gewerbliche Gästevermietung mit höchstzulässig 12
Gästebetten

Abstimmung: mit 11 Stimmen dafür (einstimmig)

Auflagezeitraum: **24.10.2024 bis 22.11.2024**

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und
Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis
spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf
abzugeben.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Iselsberg-Stronach unter
<https://www.iselsberg-stronach.gv.at/> abgerufen werden.

Der Bürgermeister


i.A. IGNAC DANIEL
(Amtsleiter)



angeschlagen am: 24.10.2024

abgenommen am: